

Dienstwagenvertrag für WVV-Beschäftigte

Zwischen

der WVV Wiesbaden Holding GmbH
nachstehend „Gesellschaft“ genannt,

und

dem Geschäftsführer Herrn Max Muster
nachstehend „Nutzer“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Überlassung

Die Gesellschaft überlässt dem Nutzer folgendes Fahrzeug:

Typ:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Baujahr:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Fahrgestell-Nr.:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
amtl. Kennzeichen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

§ 2 Privatnutzung

- (1) Der Dienstwagen kann vom Nutzer privat genutzt werden. Es ist gestattet, die Benutzung für Personen zu erweitern, die mit dem Nutzer in einer Partnerschaft zusammenleben, auf eigene Kinder über 23 Jahre sowie den weiteren Beschäftigten der Gesellschaft.
- (2) Urlaubsreisen sind im Inland und im europäischen Ausland erlaubt.

§ 3 Überlassung an Dritte

Die Überlassung des Dienstwagens an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen sind die genannten Personen in § 2 Abs. 1.

§ 4 Rechte Dritter

Der Nutzer muss den Dienstwagen von Rechten Dritter freihalten; insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherheit übereignen. Unfallschäden (mit Ausnahme Bagatellschäden) oder Verlust sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen und der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft verständigt die Versicherung.

§ 5 Anschaffungspreis

Der Anschaffungspreis des Dienstwagens darf den im Anstellungs-/Dienst-/Arbeitsvertrag vereinbarten Nettolistenpreis (abzüglich Rabatt) nicht überschreiten. Durch private Zuzahlung ist eine Überschreitung des genannten maximalen Anschaffungspreises zulässig.

§ 6 Benutzung des Dienstwagens

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) der Dienstwagen sachgemäß und schonend behandelt und gepflegt wird;

- b) er stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand (Reifen, Lenkung, Bremsen, Beleuchtung etc.) erhalten wird;
 - c) die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs- und Schmierdienste pünktlich bei einer autorisierten Vertragswerkstatt durchgeführt werden.
- (2) Der Nutzer und die gegebenenfalls den Dienstwagen gem. § 2 Abs. 1 mitnutzenden Personen versichern, im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Änderungen, Einschränkungen und Entzug der Fahrerlaubnis sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Geldstrafen, Buß- und Verwarnungsgelder etc. haben der Nutzer bzw. die mitnutzenden Personen zu tragen.

§ 7 Reparaturen

Notwendige Reparaturen hat der Nutzer unverzüglich in einer Vertragswerkstatt ausführen zu lassen. Es sind die Gewährleistungsbedingungen zu beachten. Der Nutzer ist berechtigt und verpflichtet, Gewährleistungsansprüche bei den Vertragswerkstätten des Herstellers rechtzeitig geltend zu machen. Ist die Hilfe einer Vertragswerkstatt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar, können Reparaturen auch in einer anderen Werkstatt durchgeführt werden.

§ 8 Versicherungen

- (1) Für den Dienstwagen schließt die Gesellschaft zugunsten des Nutzers eine Fahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer unbegrenzten Deckungssumme ab.
- (2) Die Gesellschaft schließt für den Dienstwagen zugunsten des Nutzers eine Fahrzeug-Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung des Nutzers in Höhe von 300,- € sowie eine Fahrzeug-Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung des Nutzers in Höhe von 150,- € pro Schadensfall ab.

§ 9 Kosten

- (1) Die Wartungs- und Reparaturkosten übernimmt die Gesellschaft. Der Nutzer braucht diese Kosten nicht vorzulegen. Alle Rechnungen, die von der Gesellschaft zu regulieren sind, müssen auf die Gesellschaft ausgestellt sein und sind direkt an die Gesellschaft zu richten.
- (2) Die laufenden Betriebskosten (Kraftstoff, Öl und Wagenpflege) trägt die Gesellschaft. Die Betankung innerhalb Wiesbaden wird über die ESWE-Tankstelle abgewickelt. Die Abrechnung der Kosten hierfür erfolgt über die ESWE-Tankkarte. Dazu sind die Tankquittungen in der Geschäftsstelle vorzulegen. Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und innerhalb Deutschlands ist ein Betanken des Dienstwagens auch abseits der ESWE-

Tankstelle gestattet. Der Nutzer tritt für die Kosten in Vorleistung und erhält diese im Rahmen der Erstattung zurück. Für die Wagenpflege sind in der Geschäftsstelle Waschmarken erhältlich. Alle weiteren Kosten sind vom Nutzer zunächst vorzulegen und über die Erstattung geltend zu machen. Als Beleg genügt der Kassenbon. Es ist nicht zulässig, dass Fremdfirmen die laufenden Betriebskosten unmittelbar von der Gesellschaft anfordern.

§ 10 Unfallschäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Nutzer verpflichtet -ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldfrage und eventuelle strafrechtliche Konsequenzen- die Polizei zur Protokollierung des Unfallschadens hinzuzuziehen (Ausnahme: Bagatellschäden). Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Wenn die geschätzten Reparaturkosten 500,- € übersteigen, muss der Nutzer die Gesellschaft (Geschäftsstelle) unverzüglich telefonisch benachrichtigen.
- (3) Die Schadensmeldung (das ausgefüllte Versicherungsformular) ist vom Nutzer unverzüglich an die Gesellschaft zur Weiterleitung an die Versicherung zu übersenden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gesellschaft trägt bei einem Unfall auf einer Dienstreise die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung des Nutzers festgestellt wurde.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gesellschaft für von ihm verursachte Schäden am Dienstwagen, die durch gewaltsame oder unsachgemäße Behandlung entstehen (z. B. Motorschäden wegen ungenügenden Ölstandes).
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die wegen fahrlässigen Verhaltens von der Versicherung nicht gedeckt sind (z. B. wegen Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Führerschein etc.).

§ 12 Steuern

Die Versteuerung der Privatnutzung richtet sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften. Zur Berechnung der Lohn- bzw. Kirchensteuer sowie der Beiträge zur Sozialversicherung werden den steuerpflichtigen Bezügen vom Nutzer pro Monat als geldwerter Vorteil zugeschlagen:

- a) 1% des (auf volle 100 € abgerundeten) Brutto-Anschaffungspreises (sogenannter Listenpreis) zuzüglich Kosten für Sonderausstattung und Mehrwertsteuer.

- b) 0,03% des Listenpreises mal Anzahl der Entfernungskilometer (= einfache Wegstrecke) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ein Wohnungswechsel unter Angabe der Entfernungskilometer ist der Gesellschaft umgehend mitzuteilen.

§ 13 Beendigung der Überlassung

- (1) Die Überlassung ist an den bestehenden Anstellungs- /Dienst- /Arbeitsvertrag gebunden und endet somit automatisch mit der Beendigung des Anstellungs-/Dienst-/Arbeitsvertrages.
- (2) Der Dienstwagen ist bei Kündigung, Beendigung des Anstellungs-/Dienst-/Arbeitsvertrages oder bei Freistellung von der Arbeitsverpflichtung unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Bei Kündigung wird der Dienstwagen solange belassen, wie die Dienstgeschäfte fortgeführt werden.
- (3) Sofern eine Dienstwagennutzung nicht Bestandteil eines Anstellungs- /Dienst-/Arbeitsvertrages ist, kann die Gesellschaft die Überlassung des Dienstwagens an den Nutzer jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Eine angemessene Kündigungsfrist sollte vorausgehen. Im Falle des Widerrufs hat der Nutzer den Dienstwagen unverzüglich zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Dienstwagen kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, den Dienstwagen nach ihrem Ermessen gegen einen anderen gleichwertigen Dienstwagen auszutauschen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist Bestandteil des Anstellungsvertrages. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des Anstellungsvertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Wiesbaden, den _____

Rainer Emmel
Geschäftsführer
(für die Gesellschaft)

Ralph Schüler
Geschäftsführer
(für die Gesellschaft)

Max Muster
(als Nutzer
des Dienstwagens)